

Nichtamtlicher Teil.

Zum Anzeigenrecht.

(Mitgeteilt von Herrn H. Worms in Berlin W. 30, gerichtlichem Sachverständigen für Anzeigenwesen für das Kammergericht und die Gerichte der Landgerichtsbezirke I, II und III Berlin.)

A) Entscheidungen.

1. Wenn der Inseratvertrag vom Besteller vorzeitig gekündigt wird, so ist der dafür vereinbarte Betrag erst an den im Übereinkommen bestimmten Zahlungsterminen fällig, und der Verleger ist nicht berechtigt, sofortige Zahlung des ganzen Betrages zu fordern.

2. Der Inseratbesteller, ebenso wie der Konkursverwalter, der die Erfüllung des Inseratvertrages abgelehnt hat, kann den Einwand, daß der Verleger durch die Weglassung des Inserats viel erspart habe und sich diese Ersparnis anrechnen lassen müsse, nicht erheben*).

a)

(Entscheidung des Kgl. Landgerichts I, 13. Kammer für Handelsfachen, Berlin vom 1. Oktober 1910.)

Der Beklagte hat der Klägerin für ihre Fachzeitschrift den zweiundfünfzigmaligen Abdruck eines vierspaltigen Inserats innerhalb zwei Jahren für den Gesamtpreis von 1430 M mit der Erlaubnis bestellt, statt je zweier Inserate je ein doppelt so großes zu verlangen. Er verpflichtet sich, den vereinbarten Preis in Raten am Ende eines Vierteljahres zu bezahlen. Nachdem das Inserat zwölfmal erschienen war und der Beklagte von dem Preise 330 M bezahlt hatte, sandte er der Klägerin das Schreiben vom . . . Die Klägerin hat daraufhin das Inserat nicht mehr abgedruckt, andererseits aber vom Beklagten durch das Schreiben vom . . . Erfüllung seiner eigenen Verbindlichkeit verlangt und, da der Beklagte hierauf nicht antwortete, ihren Reisenden zu ihm geschickt. Später sandte die Klägerin an den Beklagten das einen Vergleichsvorschlag enthaltende Schreiben vom . . ., es erfolgte aber eine ablehnende Antwort des Beklagten.

Die Klägerin fordert mit der Klage in erster Linie sofortige Zahlung des Restes des Preises und beantragt: den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an sie 1100 M nebst 5% Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen und das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Sie führt an: 1. In dem Schreiben vom . . . sei eine Rücktrittserklärung des Beklagten zu finden, die sie berechtigt, schon jetzt den ganzen Restpreis zu verlangen; 2. durch den Nichtabdruck eines einzelnen Inserats habe sie nichts erspart, da ihre Zeitschrift in einer Stärke von über 100 Seiten erscheine und daher der Druckpreis derselbe bleibe, sie auch nicht in der Lage gewesen sei, an Stelle des fortgefallenen Inserats ein anderes zu erhalten.

Der Beklagte wendet ein:

1. Sein Brief vom . . . enthalte keinen Rücktritt vom Vertrage, sondern nur die Bitte, ihn davon zu entbinden. Der Vertrag sei auch nach dem Bestellschein unsistierbar.

2. Falls aber angenommen werde, daß der Brief doch einen Rücktritt enthalte, so nehme er ihn zurück und werde

*), Vgl. dazu 1) die z. T. abweichenden und z. T. übereinstimmenden Ausführungen von Dr. Bielschowsky in »Presse, Buch, Papier« 1909 Nr. 48 und 1910 S. 473 und 496, und 2) den einen abweichenden Standpunkt vertretenden Aufsatz von Dr. Fuld in der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht 1910 S. 429.

für die noch ausstehende Zeit über den Annoncenraum verfügen.

3. Der Reisende der Klägerin habe ihm bei seinem Besuche im Auftrage der Klägerin erklärt, daß die Angelegenheit erledigt sei und von der Klägerin nicht weiter auf die Ausführung des Auftrages bestanden würde, auch verlange sie keine weitere Bezahlung.

4. Schließlich sei auch die Schadensersatzforderung willkürlich, da, wie der Sachverständige befunden würde, die Klägerin erhebliche Ersparnisse gehabt habe.

Die Klägerin entgegnet hierauf folgendes:

1. Daß es sich in dem Schreiben vom . . . um einen klaren Rücktritt handle, erhelle nicht nur aus diesem Schreiben an sich, sondern auch aus dem gesamten folgenden Briefwechsel.

2. Die Zurücknahme der Rücktrittserklärung des Beklagten sei unzulässig, da eine Kündigung nicht widerrufen werden könne.

3. Der Reisende habe die von dem Beklagten ihm in den Mund gelegten Erklärungen nicht abgegeben, auch gar nicht abgeben können, da er hierzu keine Vollmacht gehabt habe. Möglich sei es, daß er gesagt habe: »auf die Ausführung des Auftrages werde nicht bestanden«; indessen liege in diesen Worten keinesfalls ein Verzicht auf die Vergütung, sondern lediglich die Bestätigung des erklärten Rücktritts und die Erklärung des Einverständnisses der Klägerin damit, unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte.

4. Wegen der Angemessenheit der Schadensersatzforderung beziehe sie sich auf ein in ähnlicher Sache abgegebenes Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen und auf die darin niedergelegten Grundsätze.

5. Sollte schließlich das Gericht ihre Forderung gegen den Beklagten in ihrer Gesamtheit noch nicht fällig halten, so beantrage sie:

(eventuell) den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an sie 563 M 70 S, nebst 5% Zinsen von 385 M seit Klagezustellung sofort

und ferner

am 1. Oktober 1910 178 M 70 S,

„ 1. Januar 1911 178 „ 70 „ und

„ 1. April 1911 178 „ 70 „

zu zahlen.

Das Urteil usw.

Entscheidungsgründe.

Die Klägerin fordert mit der Klage den Gesamtpreis aus einem Werkvertrage, den der Beklagte vor seiner Vollendung gekündigt habe. § 649 BGB., auf den sie ihren Anspruch stützt, gewährt ihr in solchem Falle die Berechtigung, die vereinbarte Vergütung zu verlangen.

Das Begehren der Klägerin ist an sich begründet, doch konnte nur ihrem Eventualantrage entsprochen werden.

1. Daß der Beklagte vom 1. April 1910 ab das bestellte Inserat nicht mehr weiter erscheinen lassen wollte, geht aus dem Schreiben vom . . . unzweideutig hervor; denn der Beklagte schreibt, wegen des Erlöschens seiner Firma »kann ich wohl verlangen, daß Sie das weitere Erscheinen meiner Anzeige unterlassen; dieselbe wäre ja vollständig zwecklos«. Das ist dem Sinne nach eine Kündigung. Eine nachträgliche Zurücknahme dieser Kündigung kommt mangels eines Aufsechtungsgrundes nicht in Betracht.

2. Der Beklagte hat also die »vereinbarte« Vergütung zu entrichten. Diese war aber im vorliegenden Falle nicht nur in bezug auf die Höhe, sondern auch auf die Befristung der Zahlungen vereinbart. Daß der Werkmeister beim Rücktritt